

Sachlage:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 einstimmig den Antrag der SPD-Fraktion vom 30. Oktober angenommen und beschlossen, in der Abwassergebührenkalkulation 2016 eine Abwassergebührenhilfe von 221.171 € (Verbesserung: 53.671 € gegenüber der bisherigen Kalkulation) zu berücksichtigen. Dies führt zu einer Reduzierung der Schmutzwassergebühr um 0,10 € von 5,65 €/m³ auf 5,55 €/m³.

Der vorgeschlagene Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr (1,32 €/m²) ändert sich dabei nicht.

Die „aktualisierte“ Kalkulation sowie die entsprechende Satzungsänderung sind als Anlage beigefügt.

Rechtslage:

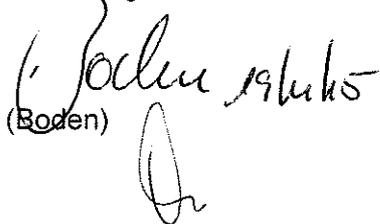
Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührensatzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

Im Auftrag:


(Boden)

Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.10.2015

Anlage 2: Gebührenkalkulation 2016

Anlage 3: 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung



Fraktion im Rat der Stadt Monschau



Fraktionssprecher: Gregor Mathar Görgesstraße 37 52156 Monschau Tel.: 02472/803499

Kalterherberg, 30. Oktober 2015

Bürgermeisterin
Margareta Ritter
Rathaus
52156 Monschau

Erhebung von Abwassergebühren 2016;
hier: Landesförderung

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritter,

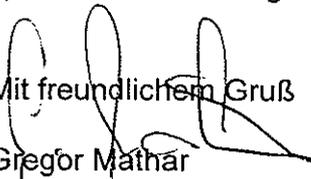
wie aktuell der SPD Monschau bekannt, fördert das Land die Abwassergebührenhilfe für Monschau erheblich höher, als von der Verwaltung in die Gebührenberechnung für 2016 eingestellt.

Die Stadt Monschau erhält vom Land in 2016 eine Abwassergebührenhilfe in Höhe von 221.171,- Euro, - nicht wie in der Kalkulation eingestellt nur mit 167.500,- Euro, - also insgesamt 53.671,- Euro mehr.

Die SPD Monschau beantragt deshalb diese Mehrförderung für 2016 auch so in die Kalkulation der Abwassergebühr 2016 einzustellen. Dadurch wird für unsere Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Reduzierung der Schmutzwassergebühr, von 5,65 Euro/m³ auf 5,55 Euro/m³, also eine Entlastung um 10 Cent, erreicht.

Die SPD Monschau beantragt weiterhin, aufgrund der zu berichtigenden Gebührenkalkulation, im nächsten Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2015 die Abwassergebühr neu zu beschließen, damit unseren Bürger/innen in den Genuss dieser spürbaren Entlastung kommen.

Mit freundlichem Gruß


Gregor Mathar
(Fraktionssprecher)

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil									
2016									
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat					
1			38,94%	61,06%	Verteilerschlüssel				
2	43,15%	56,85%	22,14%	34,71%	Ableitungsschlüssel				
3	47,71%	52,29%	20,36%	31,93%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	76,20%	23,80%	9,27%	14,53%	Kostenschlüssel WVER				
5	69,48%	30,52%	11,89%	18,63%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2016									
Kostenschlüssel	Kostenart	Gesamtaufwand	Abzüge	Gebührenbedarf	Schlüssel	Gebührenbedarf			
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	91.426		91.426	2	39.450	51.976	20.242	31.734
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	41.800		41.800	3	19.943	21.857	8.510	13.347
1.3	Sachkostenanteil	10.000		10.000	2	4.315	5.685	2.214	3.471
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	350.000		350.000	5	243.180	106.820	41.615	65.205
2.1	Stromkosten	19.000		19.000	5	13.201	5.799	2.259	3.540
2.2	Tätigungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.639	11.383	4.433	6.950
2.3	Aufwand für KHA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	200.000		200.000	2	86.300	113.700	44.280	69.420
4.	Umlage an den WVER	2.941.760		2.941.760	4	2.241.621	700.139	272.663	427.476
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser verschm. Niederschlagsw.	67.400 25.100		67.400 25.100	dirSW 1	67.400	25.100	9.775	15.325
6.	Abschreibung MW-Kanal SW-Kanal RW-Kanal	35,00% 217.832 37,00% 230.279 28,00% 174.266		217.832 230.279 174.266	3 dirSW 1	103.928 230.279	113.904 174.266	44.351 67.866	69.554 106.399
7.	kalk. Verzinsung (4,5%) MW-Kanal SW-Kanal RW-Kanal	385.745 33,00% 127.296 41,00% 158.155 26,00% 100.294		127.296 158.155 100.294	3 dirSW 1	60.733 158.155	66.563	25.917 39.058	40.646 61.235
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		50.000	-50.000	dirSW	-50.000	0	0	0
9.	Landesförderung - Abwassergebührenhilfe - Zuschuss FW-Sanierung		221.171 38.500	-221.171 -38.500	dirSW 2	-221.171 -16.613	0 -21.887	0 -8.524	0 -13.363
10.	Kostenunterdeckung Vorjahre	95.403		95.403	67 / 33	63.920	31.483	12.261	19.222
Summen		4.870.033	309.671	4.560.362		3.053.282	1.507.080	586.921	920.160
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						66,95%	33,05%	12,87%	20,18%
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt							12,87%	1,32 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 550.000 m³ Frischwasserverbrauch:						5,55 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 69,6785 ha angeschlossene Fläche								1,32 €/m²	

Ermittlung Schlüssel 3								
Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)								
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):								
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43 m	t =	2,0 m				
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02 m	t =	2,50 m				
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)								Gesamt brutto €
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung								310,00
Verteilung auf RW und SW zu je 50%							0,50	
							Anteil RW	155,00
							Anteil SW	155,00
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr								
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung								193,00
Kostenanteil Regenwasserkanal								193,00
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr								
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung								167,00
Kostenanteil Schmutzwasserkanal								167,00
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m								
		m	m	m	m ³	€/m ³		
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50	0,21	23,80	4,88	
Kostenanteil Regenwasserkanal								4,88
							%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt							47,71	322,00
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt							52,29	352,88
Gesamtkosten Mischwasserkanal							100,00	674,88
Schlüssel 3							öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)							20,36%	31,93%
für Schmutzwasser								47,71%
Gesamtschlüssel							20,36%	79,64%

Ermittlung Schlüssel 5						
Betriebskosten Kanalisation						
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:						
					m ³	
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)					724.678	
Schmutzwasserabfluß(Wasserverbrauch)		550.000	3		1.650.000	
fiktive Mischwassermenge					100% 2.374.678	
Schlüssel 5						
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser					30,52%	
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser					69,48%	
				öffentlich	Privat	
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)					11,89%	18,63%
für Schmutzwasser						69,48%
Gesamtschlüssel					11,89%	88,11%

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Satzung der Stadt Monschau vom _____ zur Änderung der
Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom
27.02.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung
nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden
kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter
Bürgermeisterin